

Statuten GRÜNE TG, beschlossen vom Vorstand am 05.09.2022 zuhanden der MV

Musterstatuten GRÜNE CH	TG aktuell	TG 2022 (neu)
<p>Name und Sitz Art. 1. Name und Sitz Unter dem Namen «GRÜNE Kanton X» besteht im Sinne der vorliegenden Statuten ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des schweizerischen ZGB. Die GRÜNEN Kanton X sind eine Kantonalpartei der GRÜNEN Schweiz. Der Sitz des Vereins ist X.</p>	<p>Art. 1 1. Die grüne Partei des Kantons Thurgau ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. 2. Der Sitz der Grünen Partei ist der jeweilige Standort des Sekretariats.</p>	<p>Name und Sitz Art. 1. Name und Sitz Unter dem Namen «GRÜNE Thurgau» (Kurzform «GRÜNE TG») besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des schweizerischen ZGB. Die GRÜNEN TG sind eine Kantonalpartei der GRÜNEN Schweiz. Der Sitz des Vereins ist der jeweilige Standort des Sekretariats.</p>
<p>Ziel und Zweck Art. 2. Ziel und Zweck 1 Die GRÜNEN Kanton X wollen zum Aufbau einer demokratischen, dezentralen, solidarischen und geschlechtergerechten Gesellschaft beitragen, welche im Einklang mit der Natur und in Frieden mit allen Völkern lebt. Deshalb räumen sie der langfristigen Erhaltung unserer Lebensgrundlagen Priorität ein. 2 Sie vertreten diese Anliegen auf demokratischem Weg gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit. 3 Sie pflegen die Zusammenarbeit mit Organisationen und Parteien, welche die gleichen oder ähnliche Ziele verfolgen.</p>	<p>Art. 2 Die Grüne Partei, für welche der Mensch in seiner Ganzheit im Mittelpunkt steht, bezweckt: 1. Die Förderung einer verantwortungsbewussten, sachbezogenen, nachhaltigen, an grundsätzlichen Lebensfragen orientierten Politik. 2. Die Erhaltung eines gesunden und natürlichen Lebensraumes. 3. die Vertretung dieser Anliegen auf demokratischem Wege gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. 4. Die Pflege der Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Parteien, die gleiche Ziele verfolgen.</p>	<p>Ziel und Zweck Art. 2 Ziel und Zweck 1 Die GRÜNEN Thurgau wollen zum Aufbau einer demokratischen, dezentralen, solidarischen und geschlechtergerechten Gesellschaft beitragen, welche im Einklang mit der Natur und in Frieden mit allen Völkern lebt. Deshalb räumen sie der langfristigen Erhaltung unserer Lebensgrundlagen Priorität ein und respektiert die Grund- und Menschenrechte. 2 Sie vertreten diese Anliegen auf demokratischem Weg gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit. 3 Sie pflegen die Zusammenarbeit mit Organisationen und Parteien, welche die gleichen oder ähnliche Ziele verfolgen.</p>

Musterstatuten GRÜNE CH	TG aktuell	TG 2022 (neu)
<p>Mitgliedschaft und Gliederung Art. 3. Einzelmitgliedschaft 1 Die Mitgliedschaft bei den GRÜNEN Kanton X steht allen natürlichen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen und keiner anderen politischen Partei ausser den Jungen Grünen angehören. 2 Wer den GRÜNEN Kanton X beitrifft, wird, sofern vorhanden, zugleich Mitglied der für den Wohnort zuständigen Kreis-, Orts- und Regionalpartei (optional) sowie der GRÜNEN Schweiz. Über Ausnahmen entscheiden die betroffenen Parteien. 3 Mitglieder der Jungen Grünen Kanton X sind zugleich Mitglied bei den GRÜNEN Kanton X. Der Mitgliederbeitrag für die GRÜNEN Kanton X ist bis zum 30. Lebensjahr freiwillig, sofern das betreffende Mitglied den Mitgliederbeitrag der Jungen Grünen entrichtet.</p>	<p>Art. 3 1. Die Grüne Partei des Kantons Thurgau setzt sich aus Orts- und Bezirksgruppen sowie aus Einzelmitgliedern zusammen. 2. Die Mitgliedschaft in der Grünen Partei des Kantons Thurgau steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen, welche die Zielsetzungen der Partei unterstützen. 3. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig in anderen politischen Parteien Mitglied sein. 4. Die Mitgliedschaft in der Grünen Partei des Kantons Thurgau entsteht durch Beitritt zur Kantonalpartei. Damit verbunden ist die Mitgliedschaft in der jeweiligen Bezirksgruppe 5. Die Kantonalpartei führt für jedes Mitglied einen Beitrag an die Bezirksgruppe ab, der mit dem Mitgliederbeitrag festgesetzt wird. Diese Mittel können an die Ortsgruppen weitergeleitet werden. 6. Die Ortsgruppen finanzieren sich selbst.</p>	<p>Mitgliedschaft und Gliederung Art. 3 Einzelmitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft bei den GRÜNEN TG steht allen natürlichen Personen offen, welche die Zielsetzungen der Partei unterstützen und keiner anderen politischen Partei ausser den Jungen Grünen angehören. 3. Mit der Mitgliedschaft bei den GRÜNEN TG ist eine Mitgliedschaft bei der jeweiligen Bezirkspartei, bei der jeweiligen Ortspartei (sofern vorhanden) sowie der GRÜNEN Schweiz verbunden. 3. Mitglieder der Jungen Grünen Thurgau sind zugleich Mitglied bei den GRÜNEN TG. Der Mitgliederbeitrag für die GRÜNEN Thurgau ist bis zum 30. Lebensjahr freiwillig, sofern das betreffende Mitglied den Mitgliederbeitrag der Jungen Grünen entrichtet.</p>

Musterstatuten GRÜNE CH	TG aktuell	TG 2022 (neu)
<p>Art. 4. Erwerb und Verlust der Einzelmitgliedschaft</p> <p>1 Als Mitglied aufgenommen wird, wer eine Beitrittserklärung abgegeben und den geforderten Mitgliederbeitrag entrichtet hat. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen.</p> <p>2 Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <p>a. Durch Erklärung des Austrittes an die Orts-, Regional- oder Kantonalpartei oder die GRÜNEN Schweiz;</p> <p>b. bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren nach jeweils erfolgter Mahnung;</p> <p>c. durch Ausschluss.</p> <p>3 Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit ausgesprochen. Der Ausschluss erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung. Das Mitglied ist vorgängig anzuhören.</p> <p>4 Gegen diesen Beschluss besteht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.</p>		<p>Art. 4. Erwerb und Verlust der Einzelmitgliedschaft</p> <p>1 Als Mitglied aufgenommen wird, wer eine Beitrittserklärung abgegeben und den geforderten Mitgliederbeitrag entrichtet hat. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen.</p> <p>2 Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <p>a. Durch Erklärung des Austrittes an die Orts-, Bezirks- oder Kantonalpartei oder die GRÜNEN Schweiz;</p> <p>b. bei unbegründetem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren nach jeweils erfolgter Mahnung;</p> <p>c. durch Ausschluss.</p> <p>3 Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit ausgesprochen. Der Ausschluss erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung. Das Mitglied ist vorgängig vom Vorstand anzuhören.</p> <p>4 Gegen diesen Beschluss besteht das Rekursrecht. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.</p>

<p>Art. 5. Gliederung 1 Die GRÜNEN Kanton X gliedern sich in folgende Parteiebenen innerhalb ihres Kantons: a. Regionalpartei mit den Ortsparteien ihrer Region b. Ortsparteien mit den Kreisparteien ihres Ortes 2 Es müssen nicht zwingend alle Parteiebenen vorhanden sein.</p> <p>Art. 6. Mitgliedschaft von Regional- und Ortsparteien 1 Mitglieder der GRÜNEN Kanton X können Regionalparteien werden sowie Ortsparteien, in deren Region keine Regionalpartei existiert. 2 Über Aufnahme und Ausschluss von Regionalparteien und Ortsparteien, in deren Region keine Regionalpartei existiert, entscheidet die Mitgliederversammlung der Kantonalpartei mit Zweidrittel-Mehrheit.</p> <p>Art. 7. Mitgliedschaft von weiteren juristischen Personen (optional – nicht empfohlen) 1 Die Mitgliedschaft bei den GRÜNEN Kanton X steht allen juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen und keiner anderen politischen Partei ausser den Jungen Grünen angehören. 2 Das Prozedere für den Erwerb sowie Verlust der Mitgliedschaft läuft gleich wie bei natürlichen Personen (Art. 4). Die Mitgliedschaft gilt nur für die kantonale Ebene und verleiht kein Stimmrecht im Sinne von Artikel 11.</p>	<p>Art. 3 1. Die Grüne Partei des Kantons Thurgau setzt sich aus Orts- und Bezirksgruppen sowie aus Einzelmitgliedern zusammen.</p>	<p>Art. 5. Gliederung 1 Die GRÜNEN TG gliedern sich in Bezirks- und Ortsparteien. Sie sind eigenständige Vereine und unterstützen die Ziele der GRÜNEN TG. Sie finanzieren sich selbst. 2 Jeder Bezirk hat eine Bezirkspartei. 3 Mitglieder und Sympathisierende können in einer Gemeinde oder einer Region eine Ortspartei gründen.</p> <p>Art. 6. Sympathisierende 1 Es besteht die Möglichkeit, sich als Sympathisierende der GRÜNEN TG zu registrieren. 2 Sympathisierende sind Nicht-Mitglieder, die den GRÜNEN nahestehen. 3 Sympathisierende sind nicht stimmberechtigt und nicht zur Entrichtung eines Beitrags verpflichtet.</p>
--	--	---

Musterstatuten GRÜNE CH	TG aktuell	TG 2022 (neu)
<p>Art. 8. Sympathisierende</p> <p>1 Es besteht die Möglichkeit, sich als Sympathisierende der GRÜNEN Kanton X zu registrieren.</p> <p>2 Sympathisierende sind Nicht-Mitglieder, die den GRÜNEN nahestehen.</p> <p>3 Sympathisierende sind nicht zur Entrichtung eines Beitrags verpflichtet und sind nicht stimmberechtigt.</p>		
<p>Art. 9. Organe</p> <p>1 Die Organe der GRÜNEN Kanton X sind:</p> <p>a. Mitgliederversammlung (zwingend - Mitgliederversammlung kann auch durch eine Delegiertenversammlung ersetzt werden)</p> <p>b. Vorstand (zwingend)</p> <p>c. Revisionsstelle (zwingend)</p> <p>d. Geschäftsleitung (optional)</p> <p>e. Präsidium</p> <p>f. Parteisekretariat (optional)</p> <p>2 Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Organe mit Ausnahme der Mitgliederversammlung werden in Pflichtenheften geregelt. Über Anpassungen des Pflichtenheftes des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung. Die anderen verantwortet der Vorstand.</p>	<p>Art. 4</p> <p>Organe der Grünen Partei sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - die Geschäftsleitung - das Rechnungsrevisorat - das Sekretariat - die Delegierten des Kantons Thurgau bei der Grünen Partei der Schweiz - die Arbeitsgruppen 	<p>Organe der GRÜNEN TG</p> <p>Art. 7 Organe</p> <p>1 Organe der GRÜNEN TG sind:</p> <p>a. die Mitgliederversammlung</p> <p>b. der Vorstand</p> <p>c. die Geschäftsleitung</p> <p>d. die Revisionsstelle</p> <p>e. das Sekretariat</p>

<p>Art. 10. Die Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GRÜNEN Kanton X. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und kann entweder durch physische Zusammenkunft oder in begründeten Ausnahmefällen per Online-Konferenz oder schriftlich durchgeführt werden.</p> <p>Art. 11. Stimmrecht Stimmberechtigt sind alle Einzelmitglieder (Art. 3).</p> <p>Art. 12. Einberufung 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus, die Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens eine Woche im Voraus. 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder auf Antrag von mindestens 30 oder einen Fünftel der Mitglieder (massgebend ist die kleinere Zahl) spätestens innert sechs Wochen seit Zustandekommen dieses Antrags.</p> <p>Art. 13. Kompetenzen 1 Der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Kompetenzen zu: a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung; b. Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisor*innenberichts;</p>	<p>Art. 5 Der Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einzuberufen ist, sind insbesondere folgende Geschäfte vorbehalten: 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung 2. Genehmigung des Jahresberichtes 3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes 4. Festsetzung der Jahresbeiträge 5. Voranschlag 6. Wahlen - des Präsidenten, der Präsidentin - des Vorstandes - der Rechnungsrevisoren/der Rechnungsrevisorinnen - der Delegierten des Kantons Thurgau bei der Grünen Partei der Schweiz 7. Stellungnahmen zu politischen Vorlagen 8. Rekursinstanz für Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern 9. Änderungen der Statuten 10. Auflösung des Vereins</p>	<p>Mitgliederversammlung Art. 8 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GRÜNEN TG. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt und kann entweder durch physische Zusammenkunft oder in begründeten Ausnahmefällen per Online-Konferenz oder schriftlich durchgeführt werden.</p> <p>Art. 9 Kompetenzen Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Geschäfte vorbehalten: a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung b. Genehmigung des Jahresberichtes c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes d. Entlastung des Vorstandes e. Festsetzung der Jahresbeiträge f. Genehmigung des Budgets g. Wahlen: Präsidium (Allein- oder Co-Präsidium), ein bis zwei Vizepräsident*innen, Kassierin/Kassier, Vorstand, Revisionsstelle, Delegierte und Ersatzdelegierte bei den GRÜNEN Schweiz, Mitglieder des Vorstandes der GRÜNEN Schweiz h. Nomination von Kandidierenden für Wahlen mit dem Kanton als Wahlkreis i. Fassen von Wahlempfehlungen und Parolen für kantonale und eidgenössische Wahlen und Abstimmungen; k. Beschlussfassung über die Lancierung und/oder Unterstützung von Initiativen/Referenden auf kantonaler Ebene;</p>
--	--	---

<p>c. Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben, die einen Betrag von CHF XXXX übersteigen;</p> <p>d. Wahl von Vorstand und (sofern vorhanden) Geschäftsleitung (ohne Fraktionspräsidium), Präsidium, Delegierte bei den GRÜNEN Schweiz, Revisionsstelle;</p> <p>e. Erlass und Änderung der Statuten;</p> <p>f. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge (ordentliche und reduzierte Beiträge);</p> <p>g. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfall;</p> <p>h. Aufnahme und Ausschluss von Regional- und gegebenenfalls Ortsparteien;</p> <p>i. Nomination von Kandidat*innen für Wahlen mit dem Kanton als Wahlkreis</p> <p>j. Fassen von Wahlempfehlungen und Parolen für kantonale und eidgenössischen Wahlen und kantonalen Abstimmungen;</p> <p>k. Beschlussfassung über die Lancierung und/oder Unterstützung von Initiativen auf kantonalen Ebene;</p> <p>l. Beschlussfassung über Listenverbindungen bei Nationalratswahlen (optional- falls Listenverbindungen existieren);</p> <p>m. Erstellung und Anpassung des Pflichtenhefts des Vorstands;</p> <p>n. Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes;</p> <p>o. Erlass eines Abgabenreglements für Behörden und Mandatsträger*innen;</p> <p>p. Erlass weiterer Reglemente (z.B. Finanzreglement, Fraktionsreglement);</p> <p>q. Auflösung der Partei.</p>	<p>Art. 6</p> <p>1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, unter Angabe der Traktandenliste mindestens vierzehn Tage im voraus schriftlich.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder oder 2/5 des Vorstandes dies wünschen.</p>	<p>l. Beschlussfassung über Listenverbindungen bei Nationalratswahlen;</p> <p>m. Erlass / Genehmigung eines Finanzreglements;</p> <p>n. Rekursinstanz für Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern</p> <p>o. Änderungen der Statuten</p> <p>p. Auflösung der Partei</p> <p>Falls es zeitliche Gründe erfordern, fallen die Punkte h, i, k und l in die Kompetenz des Vorstandes.</p> <p>Art. 10</p> <p>1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, unter Angabe der Traktandenliste mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder oder 2/5 des Vorstandes dies wünschen.</p> <p>Art. 11</p> <p>1 Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Für die Auflösung der Partei ist eine Dreiviertelmehrheit nötig. Für die übrigen Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Massgebend ist die Zahl der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident /die Präsidentin.</p>
--	---	--

<p>Falls es zeitliche Gründe erfordern, fallen die Punkte i, j, k, l in die Kompetenz des Vorstandes.</p> <p>2 Sie kann ihre Kompetenzen für einen definierten Zeitraum, längstens aber für ein Jahr, delegieren.</p> <p>3 Vorstand, Präsidium und Geschäftsleitung können Geschäfte in ihrem Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorlegen.</p> <p>4 Auf Antrag können die Beschlüsse von Vorstand, Präsidium oder Geschäftsleitung der Mitgliederversammlung zur neuen Entscheidung vorgelegt werden. Für einen Entscheid, der anders ausfällt als derjenige von Vorstand, Präsidium oder Geschäftsleitung zuvor, bedarf es absolute Mehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Art. 14. Beschlussfassung</p> <p>1 Die Mitgliederversammlung beschliesst, sofern nicht anders geregelt, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>2 Wird dies vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt, so muss die Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden.</p> <p>3 Wird ein Beschluss über den elektronischen oder schriftlichen Weg gefällt, bestimmt das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen, sofern den Mitgliedern mindestens ein zweiwöchiges Zeitfenster zur Abgabe ihrer Stimme zur Verfügung steht. Für kürzere Zeitfenster bestimmt das absolute Mehr aller Stimmberechtigten.</p>	<p>Art. 7</p> <p>Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit, die Auflösung der Partei nur mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden. Für die übrigen Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Massgebend ist dabei in jedem Fall die Zahl der an der Versammlung anwesenden Parteimitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident /die Präsidentin.</p>	<p>2 Wird vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt, so muss diese geheim durchgeführt werden.</p>
---	---	--

<p>Art. 15. Funktion Der Vorstand ist das politische und strategische Leitungsorgan der GRÜNEN X. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht (in den vorliegenden Statuten oder in Pflichtenheften) einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>Art. 16. Zusammensetzung 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, der Geschäftsleitung (optional), einer Kassierin oder einem Kassier sowie weiteren an der Mitgliederversammlung (resp. Delegiertenversammlung) gewählten Mitgliedern. Es wird auf eine angemessene Vertretung der Jungen Grünen sowie den Orts- und Regionalparteien und der Geschlechter geachtet. Die Jungen Grünen bestimmen ihre Vertretung eigenständig. 2 Sofern nicht als ordentliches Mitglied des Vorstandes gewählt, nimmt der*die Sekretär*in an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. (optional)</p> <p>Art. 17. Wahl 1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. 2 Die Amtszeit ist auf zwölf Jahre beschränkt. Sie kann von der Mitgliederversammlung auf maximal 16 Jahre verlängert werden. 3 Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.</p>	<p>Art. 8 1. Der Vorstand besteht aus Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Sekretär/Sekretärin, Kassier/Kassierin und Beisitzenden. 2. Der Vorstand besteht aus 13 bis 15 Mitgliedern. 3. Jede Bezirksgruppe hat Anspruch auf einen Vertreter/eine Vertreterin im Vorstand. 4. Im Vorstand muss mindestens ein Mitglied des Grossen Rates und ein Mitglied des Vorstandes der Grünen Partei Schweiz vertreten sein. 5. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen werden von der Mitgliederversammlung vorgenommen. 6. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. 7. Der Präsident/die Präsidentin wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mann und Frau wechseln sich wenn immer möglich im Präsidium ab. 8. Der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassierin haben ein Anrecht auf eine Entschädigung, die vom Vorstand festgelegt wird.</p> <p>Art. 9 1. Der Vorstand hält jährlich mindestens vier Sitzungen ab 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p>	<p>Vorstand Art. 12 1 Der Vorstand ist das politische und strategische Leitungsorgan der GRÜNEN TG. 2 Der Vorstand besteht aus Präsidium, Vizepräsidium, Fraktionspräsidium, Sekretariat, Kassier*in, Mitglieder im eidgenössischen Rat, Mitglieder im Vorstand der GRÜNEN Schweiz, Vertreter*in der jungen Grünen und Beisitzenden. 3 Der Vorstand besteht aus 13 bis 15 Mitgliedern. 4 Jede Bezirkspartei hat Anspruch auf mindestens einen Vertreter/eine Vertreterin im Vorstand. 5 Wichtige Gruppierungen der GRÜNEN TG (z.B. Grüne Frauen) sollen im Vorstand vertreten sein. 6 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen werden von der Mitgliederversammlung vorgenommen. 7. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, des Vizepräsidiums und des/der Kassiers/Kassierin selbst.</p> <p>Art. 13 1 Der Vorstand hält jährlich mindestens vier Sitzungen ab. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p>
--	---	---

<i>Musterstatuten GRÜNE CH</i>	<i>TG aktuell</i>	<i>TG 2022 (neu)</i>
<p>Art. 18. Beschlussfassung</p> <p>1 Der Vorstand beschliesst, sofern nicht anders geregelt, mit dem einfachen Mehr der physisch oder virtuell anwesenden Vorstandsmitglieder.</p> <p>2 Wird ein Beschluss über den elektronischen oder schriftlichen Weg gefällt, bestimmt das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen, sofern den Vorstandsmitgliedern mindestens ein einwöchiges Zeitfenster zur Abgabe ihrer Stimme zur Verfügung steht. Für kürzere Zeitfenster bestimmt das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder.</p>	<p>Art. 10</p> <p>Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung 2. Wahrnehmen von Aufgaben zur Erreichung der Zielsetzungen 3. Bildung von Arbeitsgruppen zur Behandlung besonderer Fragen 4. Vertretung der Grünen Partei nach aussen 5. Stellungnahmen zu politischen Vorlagen 6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern 7. Wahl des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin ist in der Regel vom anderen Geschlecht als der Präsident/die Präsidentin 8. Wahl des Sekretärs/der Sekretärin 9. Wahl der Geschäftsleitung 10. Einsetzung von Arbeitsgruppen 11. Rechenschaftsbericht an Mitgliederversammlung 	<p>Art. 14</p> <p>Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung 2. Wahrnehmen von Aufgaben zur Erreichung der Zielsetzungen 3. Vertretung der GRÜNEN nach aussen 4. Stellungnahmen zu politischen Vorlagen 5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern 6. Bestätigung der Statuten der Bezirks- und Ortsparteien 7. Bestätigung des Fraktionsreglements (sofern vorhanden) 8. Wahl des Sekretärs/der Sekretärin 9. Wahl der Geschäftsleitung 10. Einsetzung von Arbeitsgruppen 11. Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung

Musterstatuten GRÜNE CH	TG aktuell	TG 2022 (neu)
<p>Geschäftsleitung (optional)</p> <p>Art. 19. Funktion Die Geschäftsleitung ist das operative Leitungsorgan der GRÜNEN Kanton X.</p> <p>Art. 20. Zusammensetzung 1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidium der GRÜNEN Kanton X, der*dem Fraktionspräsident*in (sofern vorhanden), sowie maximal ... weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern. 2 Sofern nicht als ordentliches Mitglied der Geschäftsleitung gewählt, nimmt der*die Parteisekretär*in an Geschäftsleitungssitzungen mit beratender Stimme teil. (optional)</p> <p>Art. 21. Wahl Die Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Die Amtszeit ist auf zwölf Jahre beschränkt. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.</p>	<p>Art. 11</p> <p>1. Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Sekretär/Sekretärin, Kassier/Kassierin, und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.</p> <p>2. Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>3. Aufgaben Die Geschäftsleitung sind: - Unterlagen und Anträge für die Vorstandssitzung vorbereiten - kurzfristige Stellungnahmen abgeben - vorsorgliche Massnahmen treffen, wenn rasches Handeln erforderlich ist</p> <p>4. Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.</p>	<p>Geschäftsleitung</p> <p>Art. 15 Funktion Die Geschäftsleitung ist das operative Leitungsorgan der GRÜNEN Thurgau.</p> <p>Art. 16 Zusammensetzung 1. Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus Präsidium, Vizepräsidium, Vorstandsmitglied GRÜNE CH, Fraktionspräsidium, Mitglieder im eidgenössischen Rat, Sekretariat und zusätzlich bis drei weiteren Mitgliedern des Vorstandes. 2. Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. 3. Aufgaben der Geschäftsleitung sind: a. Unterlagen und Anträge für die Vorstandssitzung vorbereiten b. kurzfristige politische Stellungnahmen abgeben c. vorsorgliche Massnahmen treffen, wenn rasches Handeln erforderlich ist</p> <p>4. Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.</p>

Musterstatuten GRÜNE CH	TG aktuell	TG 2022 (neu)
<p>Art. 22. Das Präsidium Das Präsidium wird mit einer (Alleinpräsidium) oder mehreren Personen (Co-Präsidium) und optional Vize-Präsident*innen besetzt.</p> <p>Art. 23. Wahl Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf zwei Jahre, die Amtszeit ist auf zwölf Jahre beschränkt. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.</p> <p>Parteisekretariat (optional) Art. 24. Parteisekretariat Die*der Parteisekretär*in (Bezeichnung ggf. anpassen) und die übrigen Mitarbeitenden des Parteisekretariats unterstützen das Präsidium, den Vorstand und die Geschäftsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>	<p>Sekretariat Art. 13 1. Die Aufgaben des Sekretariates sind im "Aufgabenbeschrieb Sekretariat Grüne Thurgau" festgehalten. 2. Mit dem Sekretär/der Sekretärin wird ein Vertrag abgeschlossen. 3. Das Sekretariat verwaltet das Parteiarchiv Protokollführung Art 14 Der Protokollführer/die Protokollführerin schreibt an den Sitzungen das Protokoll.</p> <p>Art. 15 1. Die Anzahl der Delegierten des Kantons Thurgau wird durch die Grüne Partei der Schweiz bestimmt. 2. Die Delegierten werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. 3. Die Delegierten können sich durch Mitglieder der Grünen Partei des Kantons Thurgau vertreten lassen.</p>	<p>Präsidium, Delegierte und Sekretariat Art. 17. Präsidium 1 Das Präsidium wird mit einer (Alleinpräsidium) oder zwei Personen (Co-Präsidium) und ein bis zwei Vize-Präsident*innen, zusammen mit maximal drei Personen besetzt. 2 Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Art. 18. Parteisekretariat Die Mitarbeitenden des Parteisekretariats unterstützen das Präsidium, den Vorstand und die Geschäftsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>Art. 19 Delegierte 1. Die Anzahl der Delegierten des Kantons Thurgau wird durch die GRÜNEN Schweiz bestimmt. 2. Die Delegierten werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.</p>

Musterstatuten GRÜNE CH	TG aktuell	TG 2022 (neu)
	<p>Arbeitsgruppen Art. 16</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es können ständige oder zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen zu bestimmten Sachgebieten oder zur Vorbereitung von Wahlen oder Veranstaltungen gebildet werden. 2. Arbeitsgruppen können bei Vernehmlassungen die Stellungnahme der Grünen Partei erarbeiten. 3. Es ist anzustreben, dass die Behördenvertreter/Behördenvertreterinnen und Delegierten durch die Erkenntnisse der Arbeitsgruppen bei ihrer Meinungsbildung unterstützt werden. 4. Die Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt und mit bestimmten Aufgaben betraut. Sie erarbeiten Vorschläge zu Händen des Vorstandes und legen periodisch Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. 5. In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder oder externe Fachleute mitarbeiten. 	
<p>Revisionsstelle Art. 25. Revisionsstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer*inem unabhängigen Revisor*in. Deren Wahl erfolgt für zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. 2 Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. 	<p>Rechnungsrevisorat Art. 12</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege Sie haben hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen 2. Das Rechnungsrevisorat besteht aus zwei Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich 	<p>Revisionsstelle Art. 20. Revisionsstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei unabhängigen Revisor*innen. Deren Wahl erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. 2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

<p>Art. 26. Einnahmen 1 Die GRÜNEN Kanton X haben im wesentlichen folgende Mittel: a. Mitgliederbeiträge; b. Erträge aus Veranstaltungen und anderen Dienstleistungen; c. Spenden und Legate; d. Abgaben von Behörden und Mandatsträger*innen. 2 Die Mitgliederbeiträge werden periodisch, mindestens jährlich, erhoben und von der Mitgliederversammlung für das kommende Vereinsjahr festgesetzt. Ein reduzierter Mitgliederbeitrag für weniger finanzstarke Personen ist vorzusehen. 3 Die Mandatsträger*innen in Exekutive, Legislative, Judikative und in anderen Mandaten, für die sie von den GRÜNEN Kanton X portiert wurden, leisten einen zusätzlichen Beitrag gemäss Behördenabgabereglement. 4 Die Jahresrechnung gibt Auskunft über die Herkunft von Spenden über X Franken.</p> <p>Art. 27. Haftung 1 Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. 2 Eine Haftung der GRÜNEN Kanton X für Verbindlichkeiten ihrer Regional- und Ortsparteien ist ausgeschlossen.</p>	<p>Finanzielles</p> <p>Art. 17 1. Die Finanzierung der Grünen Partei erfolgt durch - Jahresbeiträge der Mitglieder - Abgaben von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern - Zuwendungen von Gönnerinnen und Gönnern - spezielle Aktionen 2. Der Jahresbeitrag wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 3. Die Abgaben von Mandatsträgern und -trägerinnen werden in einem Reglement festgelegt, das von der Mitgliederversammlung erlassen wird.</p>	<p>Finanzierung, Haftung und Unterschriften</p> <p>Art. 21 1. Die Finanzierung der GRÜNEN TG erfolgt durch a. Jahresbeiträge der Mitglieder b. Abgaben von Mandatsträger*innen c. Zuwendungen von Gönner*innen d. Aktionen, Veranstaltungen, Kurse etc. 2. Der Jahresbeitrag pro Person wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Für weniger finanzstarke Personen ist ein reduzierter Mitgliederbeitrag vorzusehen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 3. Die Abgaben von Mandatsträger*innen werden in einem Reglement festgelegt, das von der Mitgliederversammlung erlassen wird. 4. Bezirks- und Ortsparteien haben Anspruch auf einen Teil der Mitgliederbeiträge und der Mandatsabgaben. Die Aufteilung wird in einem Reglement festgelegt.</p> <p>Art. 22 Haftung 1 Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. 2 Eine Haftung der GRÜNEN TG für Verbindlichkeiten ihrer Bezirks- und Ortsparteien ist ausgeschlossen.</p>
---	--	--

Musterstatuten GRÜNE CH	TG aktuell	TG 2022 (neu)
<p>Art. 28. Unterschriften Für die GRÜNEN Kanton X sind in finanziellen Angelegenheiten zu zweit unterschiftsberechtigt das Präsidium, der*die Kassierer*in und die der*die Parteisekretär*in. Für die Erledigung ihrer ordentlichen Verpflichtungen bis zu einem Betrag von maximal X Franken verfügen der*die Kassierer*in und der*die Parteisekretär*in über Einzelunterschriften.</p> <p>Gleichstellung Art. 29. Gleichstellung / Diversität Die GRÜNEN Kanton X streben eine möglichst diverse Vertretung (Geschlechter, Alter, Region, etc.) bei ihren Mandaten, Organen, Delegationen und Wahllisten an.</p>		<p>Art. 23 Unterschriften Die GRÜNEN TG sind in finanziellen Angelegenheiten zu zweit unterschiftsberechtigt (Präsidium, Kassierer*in und Geschäftsstelle). Für die Erledigung ihrer ordentlichen Verpflichtungen bis zu einem Betrag von maximal 1'000 Franken verfügen Kassierer*in und Parteisekretär*in über Einzelunterschriften.</p> <p>Gleichstellung Art. 24. Gleichstellung / Diversität Die GRÜNEN TG streben eine möglichst diverse Vertretung (Geschlechter, Alter, Region, etc.) bei ihren Mandaten, Organen, Delegationen und Wahllisten an.</p>
<p>Art. 30. Statutenrevision Für eine Statutenrevision ist das absolute Mehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig.</p> <p>Art. 31. Auflösung Die Auflösung des Vereins ist an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zu beschliessen mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Auflösung des Vereins wird das allfällige Vermögen an eine oder mehrere nicht gewinnorientierte Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen.</p>	<p>Auflösung des Vereins Art. 18 1. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Stimmberechtigten gemäss Art. 7 nötig. 2. Bei der Auflösung beschliesst die letzte Mitgliederversammlung über die Zuwendung des vorhandenen Vermögens an eine Institution von ähnlichem Charakter und über die Archivierung der Vereinsakten.</p>	<p>Auflösung des Vereins Art. 25 1. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Stimmberechtigten gemäss Art. 7 nötig. 2. Bei der Auflösung beschliesst die letzte Mitgliederversammlung über die Zuwendung des vorhandenen Vermögens an eine Institution von ähnlichem Charakter. Ebenso befindet sie über die Archivierung der Vereinsakten.</p>

<i>Musterstatuten GRÜNE CH</i>	<i>TG aktuell</i>	<i>TG 2022 (neu)</i>
	<p>Art. 19 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 22. April 2009. Sie treten nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2013 sofort in Kraft.</p>	<p>Schlussbestimmung Art. 26 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Mai 2013. Sie treten nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom xy 2022 sofort in Kraft.</p>

Finanzreglement

TG Aktuell	TG 2022 (neu)
<p>Aufteilung Die Mandatsabgaben werden zwischen der Kantonalpartei und der Parteiorganisation des Wahlkreises aufgeteilt. Besteht im Wahlkreis des*der Mandatsträger*in keine Parteiorganisation, verbleibt die ganze Mandatsabgabe bei der Kantonalpartei. Dasselbe gilt auch für Mandate, deren Wahlkreis der Kanton ist. Abgesehen von den vorgängig erwähnten Ausnahmefällen wird die Mandatsabgabe so aufgeteilt, dass die Kantonalpartei zwei Drittel für sich behält und einen Drittel an die Parteiorganisation des Wahlkreises weitergibt.</p>	<p>Aufteilung der Mitgliederbeiträge und Mandatsabgaben Städte mit einem Parlament sind den Ortsparteien gleich gestellt.</p> <p>Mitgliederbeiträge Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt verteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">- CHF 50 an GRÜNE Schweiz (gemäss nationalem Beschluss).- Beitrag in den nationalen Kantonalfonds (gemäss nationalem Beschluss)- CHF 20 an den Bezirk.- CHF 20 an die Ortsparteien.- Der Rest bleibt bei den GRÜNEN TG. <p>Bei reduzierten Mitgliederbeiträgen werden die Beiträge halbiert.</p> <p>Mandatsabgaben Alle Mandatsabgaben (kommunale, regionale, kantonale und nationale Mandate) werden den GRÜNEN TG entrichtet. Diese werden wie folgt aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abgaben aus kantonalen und kommunalen Mandaten gehen zu 30% an den Bezirk.• Abgaben aus kommunalen Mandaten gehen zusätzlich zu 30% an die jeweilige Ortspartei.• Abgaben aus Mandaten, für welche der Kanton Wahlkreis ist (National-, Stände-, Regierungsrat, kantonale Anstalten und Gesellschaften) verbleiben beim Kanton.

TG Aktuell	TG 2022 (neu)
<p>Grundsatz Wer für die GRÜNEN auf kommunaler, kantonaler oder nationaler Ebene oder im Kreis oder Bezirk ein Mandat innehat und dafür eine Entschädigung erhält, hat davon den Grünen Thurgau eine Abgabe zu entrichten.</p> <p>Mandate Unter Mandaten sind öffentliche Ämter und Funktionen zu verstehen, die durch eine Volkswahl oder durch einen Wahlentscheid von Parlamenten und politischen Exekutivorganen besetzt werden. Mitgemeint sind auch die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Aktiengesellschaften, die der öffentlichen Hand gehören oder an denen diese beteiligt ist.</p> <p>Höhe Die Abgabe beträgt 10 Prozent der Mandatsentschädigung. Sie ist der Kantonalpartei der Grünen zu entrichten.</p> <p>Härtefälle Die Mandatsabgabe entfällt, wenn der Mandatsträger aufgrund der letzten definitiven Steuerveranlagung den Steuerbetrag von Fr. 800.- für die einfache Steuer (100%) nicht erreicht. Der Betrag entspricht der Grenze, wie sie in § 5 des kantonalen Gesetzes über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995 für den Bezug der Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung angewendet wird. Wer Anspruch auf eine Prämienverbilligung für die Krankenkasse hat, für den entfällt auch die Mandatsabgabe. Er*Sie teilt dies der Kantonalpartei in einem Schreiben ohne weitere Begründung mit.</p>	<p>Grundsatz Mandatsabgaben Wer als grünes Mitglied auf kommunaler, kantonaler oder nationaler Ebene oder im Bezirk ein Mandat innehat und dafür eine Entschädigung erhält, hat davon den GRÜNEN Thurgau eine Abgabe zu entrichten. Mitgemeint sind auch die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Aktiengesellschaften, die der öffentlichen Hand gehören oder an denen diese massgeblich beteiligt ist.</p> <p>Mandatsabgaben an die GRÜNEN TG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Mandatsträger*innen, welche auf einer grünen Liste (Proporzahlen) oder aufgrund eines freiwilligen Proporztes gewählt worden sind, beträgt die Mandatsabgabe 10% der Nettoeinnahmen («Nettolohn»). • Für Mandatsträger*innen, welche mit wesentlicher grüner Unterstützung (Kampagne) gewählt oder portiert worden sind, beträgt die Mandatsabgabe 10% der Nettoeinnahmen («Nettolohn»). Allfällige persönliche Wahlkampagnenbeiträge können in Abzug gebracht werden. • Für Mandatsträger*innen, zu deren Wahl die GRÜNEN keinen finanziellen oder ideellen Beitrag geleistet haben, wird die Mandatsabgabe gegenseitig verhandelt. Persönliche Aufwendungen für die Wahlkampagne werden berücksichtigt. • Beiträge über Fr. 10'000 pro Person und Jahr sind freiwillig. • Für Mitglieder mit Anspruch auf eine Prämienverbilligung für die Krankenkasse ist die Mandatsabgabe freiwillig. Er*Sie teilt dies der Kantonalpartei in einem Schreiben ohne weitere Begründung mit.
	<p>Entschädigungen Das Präsidium wird mit jährlich CHF 6'000 entschädigt. Die Führung der Buchhaltung wird mit jährlich CHF 2'000 entschädigt.</p>

TG Aktuell	TG 2022 (neu)
	<p data-bbox="1088 201 1335 225">Finanzkompetenzen</p> <p data-bbox="1088 272 1749 296">Die Parteigremien haben folgende Finanzkompetenzen:</p> <ul data-bbox="1088 308 1955 512" style="list-style-type: none"><li data-bbox="1088 308 1686 331">a. Präsidium: budgetierte Ausgaben bis Fr. 500.-<li data-bbox="1088 343 1597 367">b. GL: budgetierte Ausgaben ab Fr. 501.-<li data-bbox="1088 378 1771 402">c. Vorstand: nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 5'000.-.<li data-bbox="1088 413 1955 512">d. Fraktion: sämtliche Ausgaben abzüglich des Fraktionsbeitrags an die Partei. Über den Fraktionsbeitrag entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Fraktion.